

Verfahrensordnung Versammlungen

Sport Club Siemensstadt Berlin e. V.



§ 1 Allgemeines

Zu den Versammlungen im SCS gehören insbesondere:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Abteilungsversammlungen

§ 2 Teilnahme

An Versammlungen können alle entsprechend der Satzung berechtigten Mitglieder teilnehmen. Gäste sind erlaubt, jedoch nur nach Antrag der Versammlungsleitung und mit Zustimmung der jeweiligen Versammlung gem. §11 (12) der Satzung.

§ 3 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge müssen auf die Tagesordnung genommen werden, wenn diese mindestens vier Wochen vor der Delegierten- oder Abteilungsversammlung in Textform eingereicht wurden. Versammlungstermine für das Jahr werden als Planung auf der Homepage veröffentlicht, damit Anträge fristwährend möglich sind.
2. Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes können gestellt werden. Über den Antrag wird mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen entschieden. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig zu wesentlichen Themen wie z.B. Beiträge, Wahlen oder Satzungsangelegenheiten.

§ 4 Einladung

Die Einladungen erfolgen gemäß der Satzungsfristen bzw. mindestens drei Wochen vor der Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen regelt die Satzung.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Der Vereinsvorsitzende bzw. der Abteilungsleiter leitet die Versammlung.
2. Bei dessen Verhinderung – oder wenn er Berichterstatter ist – vertritt ihn - der Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung bzw. der Kassenwart, bei dessen Verhinderung - der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, Sozial- und Rechtsfragen bzw. der stellv. Abteilungsleiter.
3. Sind die Genannten verhindert, so kann die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied, bzw. Mitglied der Abteilungsleitung oder einen anderen Delegierten bzw. Mitglied mit einfacher Mehrheit wählen. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann der Versammlungsleiter auch andere Delegierte oder Gäste zur Leitung des Tagesordnungspunktes von der Versammlung wählen lassen.
4. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse, die Ordnung aufrecht zu erhalten.
5. Anwesende, die durch ihr Verhalten die Versammlung stören, können nach vorheriger Warnung vom Versammlungsleiter aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.
6. Der Versammlungsleiter kann eine Unterbrechung oder Vertagung anordnen - auf Antrag frühestens drei Stunden nach Versammlungsbeginn oder - wenn die Ordnung nicht aufrechterhalten ist.

7. Bei einer Unterbrechung bestimmt er, wann die Versammlung fortgesetzt wird.
8. Bei einer Vertagung sind die Bestimmungen der Satzung zu berücksichtigen.

§ 7 Eröffnung

1. Die Teilnehmer müssen sich in die Anwesenheitsliste eintragen.
2. Der Versammlungsleiter stellt gegebenenfalls die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
 - 2.1 Den Teilnehmern wird die Tagesordnung verlesen.
 - 2.2 Der Versammlungsleiter teilt die Anzahl der anwesenden Gäste mit.

§ 8 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss von den Teilnehmern genehmigt werden.
 - 1.1 Sollte die vorgelegte Tagesordnung nicht genehmigt werden, muss eine Änderung sofort zur Abstimmung gebracht werden.
 - 1.2 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung genannt werden.
 - 1.3 Bei Delegiertenversammlungen dürfen Satzungsänderungen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung genannt wurden.
2. Reihenfolge der Tagesordnung
 - 2.1 Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Folge zur Beratung und ggf. zur Abstimmung zu bringen.
 - 2.2 Zu den Tagesordnungspunkten erhält zuerst der Berichterstatter das Wort.
 - 2.3 Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort.
 - 2.4 Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
 - 2.5 Unter Verschiedenes dürfen nur Angelegenheiten, die nicht zur Beschlussfassung führen, behandelt werden.

§ 9 Aussprache

1. An der Aussprache können sich neben den Delegierten/ Mitgliedern und Gäste beteiligen.
 - 1.1 Wortmeldungen sind erst zulässig, wenn über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung die Aussprache eröffnet ist.
 - 1.2 Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen.
2. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen können nach Schluss der Aussprache oder dem Schlusswort, aber vor der Abstimmung gemacht werden.

§ 10 Anträge zur Verfahrensordnung

1. Anträge zur Verfahrensordnung können jederzeit durch Handaufheben und Zuruf gestellt werden.
2. Der Versammlungsleiter muss unabhängig von der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilen.
 - 2.1 Es darf nur zur Verfahrensordnung gesprochen werden.
 - 2.2 Nach einem Antrag ist eine Gegenrede gestattet.
 - 2.3 Mehr als zwei Redner zur Verfahrensordnung brauchen hintereinander nicht gehört zu werden.
 - 2.4 Anträge auf Schluss der Debatten bzw. Aussprache dürfen von den Rednern gestellt werden, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben.
 - 2.5 Der Versammlungsleiter kann auch das Wort zur Verfahrensordnung ergreifen.
 - 2.6 Über Verfahrensordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 11 Ordnungsrufe

1. Redner, die nicht zur Sache sprechen, können vom Versammlungsleiter durch Zuruf „**zur Sache**“ darauf aufmerksam gemacht werden.
2. Redner, die sich ungebührlich äußern bzw. verhalten, kann der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen, ihr Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Redner, die zweimal „**zur Sache**“ oder „**zur Ordnung**“ gerufen worden sind, wird durch den Versammlungsleiter das Wort entzogen.
4. Bei Einspruch des Gerügten oder eines anderen Delegierten, entscheidet die Versammlung durch die Rechtmäßigkeit der Wortentziehung ohne vorherige Aussprache.

§ 12 Redezeit

1. Die Redezeit der Aussprache wird auf zehn Minuten beschränkt.
2. Sie kann auf fünf Minuten verkürzt werden, wenn dies die Mehrheit der Versammlung beschließt.
3. Zur Begrüßung von Anträgen kann auf Wunsch und Zustimmung durch die Versammlung eine längere Redezeit vereinbart werden.

§ 13 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder ergänzen, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingebrachten Antrag abgestimmt.

§ 14 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge können zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten während der Versammlung eingebracht werden.
 - 1.1 Die Anträge müssen die Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erhalten.
 - 1.2 Dringlichkeitsanträge zu Wahlen, Beitragsfragen und Satzungsänderungen sind unzulässig.
 - 1.3 Über die Anträge wird im Zusammenhang mit dem jeweiligen Tagesordnungspunkt abgestimmt.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch
 - „**Handaufheben**“ oder
 - „**Geheim**“, wenn das die Versammlung auf Antrag mit zwanzig Prozent der anwesenden Delegierten/Teilnehmer jeweils beschließt oder
 - **mit Hilfe eines elektronischen Abstimmverfahrens oder**
 - **im Umlaufverfahren**
2. Bei Beschlussfassung kann gültig nur mit „**Ja**“ oder „**Nein**“ gestimmt werden.
3. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
 - 3.1 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
 - 3.2 Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen.
 - 3.3 Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt.
 - 3.4 Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Delegiertenversammlung/Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache.

- 3.5 Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.
- 3.6 Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
4. Wahlen
 - 4.1 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten/Teilnehmer auf sich vereint.
 - 4.2 Abgegebene Stimmen sind nur gültig, wenn sie entweder für einen bestimmten Kandidaten abgegeben werden oder „**Nein**“ lauten, unabhängig davon, wieviel Kandidaten oder das Wort „**Nein**“ enthalten.
 - 4.3 Erfolgt die Wahl schriftlich, sind nur die Stimmen gültig, welche ein ja, ein zustimmendes Kreuz oder den Namen eines Kandidaten oder das Wort „**Nein**“ enthalten.
 - 4.4 Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl auf sich vereint, ist eine Stichwahl erforderlich.
 - 4.5 Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungsergebnisse, die von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten angezweifelt werden, müssen wiederholt und die Stimmen gezählt werden.

§ 17 Wahlleiter und Wahlkommission

1. Bei Wahlen des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitungen, muss der Versammlungsleiter einen Wahlleiter wählen lassen, der dann vorübergehend das Amt des Versammlungsleiters übernimmt.
 - 1.1 Bei Abstimmungen oder Wahlen kann vom Versammlungsleiter eine Kommission bestellt werden, die aus drei Delegierten besteht.
 - 1.1.1 Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
 - 1.1.2 Die Gültigkeit einer Abstimmung oder Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich dem Schriftführer protokollarisch zu bestätigen.
 - 1.1.3 Wird die Gültigkeit einer Abstimmung oder Wahl von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten angezweifelt, muss für die Wiederholung der Abstimmung oder Wahl die Wahlkommission um einen Delegierten aus dem Kreis, der die Abstimmung oder Wahl anzweifelt, erweitert werden.

§ 18 Wählbarkeit

1. Die zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen die in der Satzung geforderten Voraussetzungen erfüllen.
2. Vor einer Wahl sind die vorgeschlagenen Personen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden.
3. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, das Amt anzunehmen.

§ 19 Versammlungsprotokoll

1. Über den Verlauf jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - den Ort der Versammlung,
 - Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der stimmberechtigten Delegierten,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, dass sie der Einberufung der Versammlung genannt wurde,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - die gestellten Anträge sowie gefasste Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - die Unterschrift des Versammlungsleiters und Protokollführers.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wurde auf der Grundlage der neugefassten Vereinssatzung beraten und am 17.10.2023 durch den Vorstand erstmals beschlossen und erlassen.
Die Bestätigung gem. §18 Abs. 4 der Satzung erfolgte am 28.11.2023 durch die Delegiertenversammlung.